

Beschlussvorlage

Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage-Nr.: 2021/0062

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Ortschaftsrat Obersulmetingen	17.02.2021	öffentlich
Gemeinderat	29.03.2021	öffentlich

Änderungen der Rechtsverordnungen über die Benutzung Baggersee „Nodenensee“, und „In der Höll“ sowie des Freizeitbereichs „Rißtal“,

Kurzfassung:

Die bestehenden Rechtsverordnungen über die Benutzung der Baggerseen „Nodenensee“ und „In der Höll“ sowie des Freizeitbereichs „Rißtal“ sollen angepasst werden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Rechtsverordnungen über die Benutzung Baggersee „Nodenensee“ und „In der Höll“ sowie des Freizeitbereichs „Rißtal“, wie in den Anlagen dargestellt, zu.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:		voraussichtl. Höhe:	
<input type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
			17.02.21	Ortschaftsrat Obersulmetingen	Der Ortschaftsrat stimmt den Änderungen der o.g. Rechtsverordnungen, wie in der Anlage dargestellt, zu.
			1		
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Aufgrund zunehmender Beschwerden über „Nacktbaden“ wurde gewünscht, die Rechtsverordnung für die Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ zu überarbeiten. Infolge dessen ist auch eine Überarbeitung der Rechtsverordnung für den Freizeitbereich „Rißtal“ zielführend, um auch diese an die aktuellen Gegebenheiten bzw. die Rechtslage anzupassen.

Sicher ist, dass sich die Anschauungen zum Thema „Nacktbaden/ Nacktsonnen“ verändert haben. Teile der Bevölkerung empfinden das textilfreie Baden bzw. Nacktsonnen nicht als Störung der öffentlichen Ordnung, andere Teile der Bevölkerung fühlen sich dadurch jedoch beeinträchtigt. Um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen, wird seitens der Rechtsprechung empfohlen, durch örtliche Vorgaben das „Nacktbaden“ bzw. das „Nacktsonnen“ zu regeln

Die gewünschten Änderungen der unten genannten Verordnungen werden in den Anlagen *kursiv* und **fett** gedruckt dargestellt. Künftig entfallende Regelungen wurden durchgestrichen. Der beiliegende Entwurf wurde vom Ortschaftsrat Obersulmetingen in der Sitzung am 17.02.2021 einstimmig beschlossen.

1. Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Benutzung der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ (Anlage 1):

Die bestehende Rechtsverordnung wird bezüglich des Nacktbadens um § 2 Abs. 1 Nr. 11 (Seeuferbereich) und § 3 Abs. 4 ergänzt.

Gestrichen wurde das Tauchverbot (§ 4 Abs. 2). Tauchen -in einem Baggersee- gilt seitens der Rechtsprechung als Gemeingebrauch und kann nicht per se aus Naturschutzgründen verboten werden. Ebenso wurde das Verbot des Badens von Tieren aufgehoben (§ 4 Abs. 3).

Die Änderungen § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 basieren auf der Mustersatzung, Anregungen der Ortsverwaltung sowie praktischen Erfahrungen.

§ 3 Abs. 5 und 6 wurden auf Wunsch der Ortsverwaltung Obersulmetingen mit aufgenommen.

Des Weiteren wurden in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 2 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 2 auf Wunsch der Ortsverwaltung Obersulmetingen kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2. Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Benutzung des Freizeitbereichs „Rißtal“ (Anlage 2):

Der Geltungsbereich in § 1 wurde auf öffentliche Flächen eingegrenzt, da die Rechtsverordnung nicht auf private oder vereinseigene Gelände anwendbar ist.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden kleinere Änderungen vorgenommen, um die Rechtsverordnung an die Mustersatzung anzupassen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 8 der alten Rechtsverordnung wurden gestrichen, da diese durch bestehendes Recht bereits abgedeckt sind und folglich keine Regelung in der Verordnung erforderlich ist.

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 6 wurde für die Genehmigung die Stadt Laupheim (als Ortspolizeibehörde) hinzugefügt, um dies bei allen Genehmigungen im Bereich der Rechtsverordnung „Freizeitbereich Rißtal“ und der Rechtsverordnungen „Nodenen“ und „In der Höll“ zu vereinheitlichen.

Das Verbot zum Aufenthalt von Personen ohne Badebekleidung wurde in § 2 Abs. 3 neu hinzugefügt. Auch dies erfolgt -aus den o.g. Gründen- im Rahmen der Anpassung an die Rechtsverordnung „Nodenen“ und „In der Höll“.

Auch in dieser Rechtsverordnung wurde das Tauchverbot aus den o.g. Gründen (Tauchen ist in Baggerseen i.d.R. als Gemeingebrauch anzusehen) in § 4 Abs. 5 gestrichen.

Anlagen:

Anlage_1_RV_Nodene_Höllsee_mit_Änderungsmarkierung
Anlage_2_RV_Freizeitbereich_Rißtal_mit_Änderungen